

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

60 (5.9.1900)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 5. September 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 107602. C. Aufnahme der Station Salzburg (Stadt- büreau) in den direkten Eilgutverkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 107839. C. Befugnisse der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 108935. C. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.	Nr. 107837. C. Maul- und Klauenseuche.
Nr. 107503. C. Einfuhr von Wiederkäuern in den Re- gierungsbezirk Wiesbaden.	Nr. 108511. C. Obsttransporte im Herbst 1900. Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Dienstanweisung.

Nr. 108935. C. Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet, wird wie folgt abgeändert:

I. Mit sofortiger Gültigkeit.

1. Unter „Rußland. A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ sind die Ziffern 17 (West-Sibirische Eisenbahn) und 18 (Mittel-Sibirische Eisenbahn) zu streichen, da diese Bahnen durch eine Verwaltung geleitet werden. Dafür ist zu setzen:

17. Sibirische Eisenbahn.

2. Unter „Rußland. B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ ist die Ziffer 21 (Zwangoz-Dombrowo-Eisenbahn) zu streichen, nachdem diese Bahn in das Betriebsnetz der Weichselbahnen (A. 10) übergegangen ist.

3. Unter „Deutschland. A. I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.“ erhält die Ziffer 4 nachstehende Fassung:

4. Königlich Bayerische Staatseisenbahnen nebst der von ihnen betriebenen Lokalbahn Augsburg-Haunstetten, jedoch mit Ausschluß der Lokalbahnen:

- b) Augsburg-Böggingen-Pfersee,
- c) Augsburger Lokalbahn.

II. Mit Wirkung vom 15. August 1900.

Unter „Deutschland A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“ ist als Ziffer 79 a nachzutragen:

79 a. Rinteln-Stadthagener Eisenbahn.

Tierbeförderung.

Nr. 107503. C. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 96043. C. von 1900 (B. Bl. Nr. 52) wird bekannt gegeben, daß die Untersuchung auf den Empfangsstationen nach der betreffenden landespolizeilichen Anordnung bei denjenigen Klauenviehsendungen unterbleiben kann, über welche der Einführer dem Vorsteher der Endstation ein höchstens 48 Stunden altes, von einem beamteten Thierarzte aus-

gestelltes Gesundheitszeugniß vorlegt, welches bei Rindvieh eine genaue Beschreibung nach Alter, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Hornstellung, bei anderen Wiederkäuern und Schweinen eine Angabe der Stückzahl und der Farbe der Thiere zu enthalten hat. Hierbei ist indessen vorausgesetzt, daß die Sendung seit Ausstellung des Gesundheitszeugnisses in seinem Bestande nicht verändert worden ist.

Güterverkehr.

Nr. 107602. C. Mit Gültigkeit vom 5. August 1900 wurde der Eilgutaufgabedienst bei dem Stadtbüreau in Salzburg, der bisher auf den Lokalverkehr beschränkt war, auf sämtliche Verkehre, in welchen ab der Station Salzburg K.K.St.B. Eilgutabfertigung stattfindet, zu den ab dieser Station gültigen Entfernungen und Tariffätzen ausgedehnt.

Für Eilgutsendungen von Salzburg Stadtbüreau sind besondere Empfangsrechnungen zu führen. Ferner sind Nachnahme-Begleitzettel und Frankaturnoten von der Abfertigungsstelle Salzburg Stadtbüreau direkt dahin zurückzufertigen.

Folk- und Steuerwesen.

Nr. 107839. C. In der Anlage 1 zu den besonderen Zusatzbestimmungen zur Rundmachung 11, Theil I, ist auf Seite 11 unter Ziffer I nachzutragen:
„Rehl, Zollamt.“

Wagensachen.

Nr. 107837. C. Gemachter Wahrnehmung zufolge werden die zur Desinfektion bestimmten Wagen nicht immer geschlossen gehalten.

Den Dienststellen wird die Vorschrift in Abschnitt B § 6 der Anweisung zur Desinfektion der Wagen zur pünktlichen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Nr. 108511. C. Für die Beförderung von Obstsendungen, insbesondere von Tafelobst werden während des Herbstverkehrs Eilgutwagen und, soweit solche nicht verfügbar gemacht werden können, Bremswagen der Gattung G1 mit Gestellen ausgerüstet werden.

Diese Wagen sind nach § 13 der Vorschriften über die Benützung der Wagen zu behandeln.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 25. August im Zug 48 und in Karlsruhe abgeliefert ein Geldtäschchen mit 2,78 M.;

am 26. August im Bereiche des Bahnhofes Pforzheim ein Geldtäschchen mit 3,80 M.